

## **Rechtliche, ökonomische und organisatorische Ansätze zur Schließung von Siedlungsabfalldeponieraum**

### **-Ergebnisse eines abgeschlossenen Forschungsvorhabens -**

Durch die Umsetzung der TA Siedlungsabfall, der Abfallablagerungsverordnung und der Deponieverordnung werden sich die zu deponierenden Siedlungsabfallmengen erheblich verringern. Außerdem werden die Schließungen nicht verordnungskonformer Deponien in den Jahren 2005 und 2009 Auswirkungen auf den Deponiebestand und damit auch auf das Preisgefüge in den betroffenen Sektoren der Abfallwirtschaft haben.

Zur Beurteilung dieser Entwicklung beauftragte das Umweltbundesamt im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesumweltministeriums im Juni 2001 das Institut für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik (ISAH) der Universität Hannover in Zusammenarbeit mit der Ingenieurgemeinschaft für Wasser- und Abfallwirtschaft mbH (IWA; Ennigerloh) und der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. (GGSC, Berlin) mit der Durchführung eines Forschungsvorhabens.

Ein Schwerpunkt des Vorhabens lag in der Ermittlung von Bestand und Bedarf an Siedlungsabfalldeponien für den Zeitraum 2000-2005-2009. Zusätzlich sollte ein Konzept zur wirtschaftlich optimierten Abfallablagerung entworfen werden. In einem rechtlichen Gutachten waren die Möglichkeiten und Grenzen der Durchsetzung von Deponieschließungen, der Deckung des Finanzbedarfs und der Bildung von Entsorgungsverbünden zu beurteilen.

Das Vorhaben „Rechtliche, ökonomische und organisatorische Ansätze zur Schließung von Siedlungsabfalldeponieraum“ wurde 2003 abgeschlossen und liegt als Schlussbericht vor.

## **Wesentliche Ergebnisse des Vorhabens**

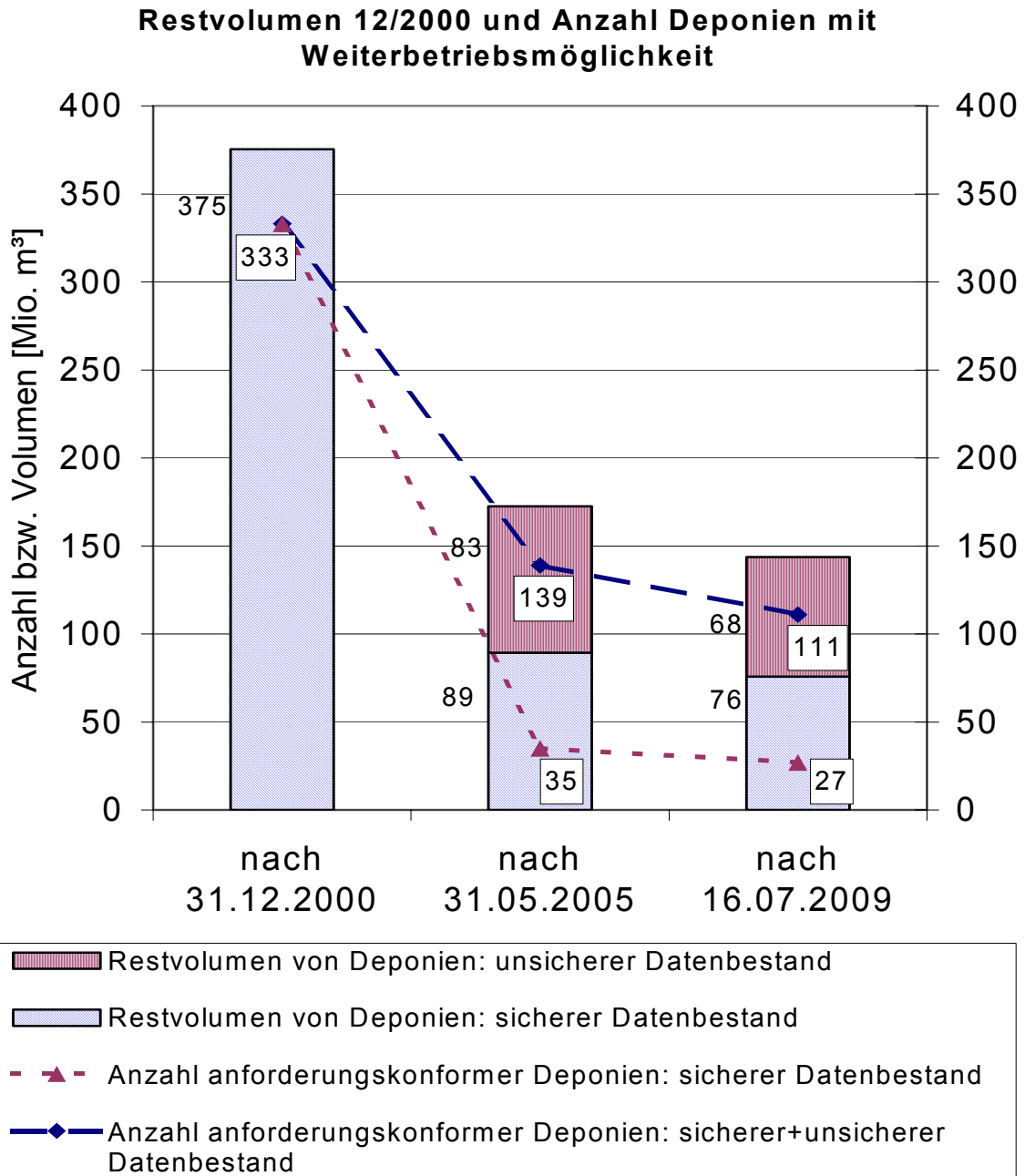
### **Deponiebestand und -bedarf**

Die durchgeführte bundesweite Erhebung über vorhandene Deponien der Klasse II (oberirdische Deponien nach § 2 Nr. 9 der AbfAbIV), deren technische Ausstattung sowie deren Restvolumen und Restlaufzeiten ergab, dass über den 31.12.2000 hinaus 333 solcher Deponien mit ca. 375 Mio. m<sup>3</sup> Restvolumen bestanden.

Anhand der Einhaltung der Anforderungen an Deponiestandort und Basisabdichtungssystem wurde die Möglichkeit zum Weiterbetrieb der Deponien nach dem 31.5.2005 bzw. 15.7.2009 geprüft. Von den 333 Deponien können nach dem 31.05.2005 nur 35 Deponien mit einem Restvolumen von 89 Mio. m<sup>3</sup> mit Sicherheit weitergenutzt werden. Bei weiteren 104 Deponien mit einem Restvolumen von 83 Mio. m<sup>3</sup> kann ein möglicher Weiterbetrieb nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, da nicht alle stilllegungsrelevanten Merkmale ermittelt werden konnten; die bekannten Merkmale sprechen jedoch nicht gegen einen Weiterbetrieb.

Bis zum 16.07.2009 wird die Anzahl der Deponien der Klasse II auf 27 bis 111 Anlagen und damit das verfügbare Restvolumen auf 76 bis 144 Mio. m<sup>3</sup> weiter abnehmen.

Die genannten Stichtage ergeben sich aus der Abfallablagerungsverordnung bzw. aus der EG-Deponierichtlinie.



## Ökonomische Untersuchungen

Im Rahmen dieses Teilprojektes werden verschiedene Deponieschließungsmodelle bzw. Szenarien mit einem Weiterbetrieb von Deponien betrachtet, wobei in den durchgeführten Kostenvergleichsrechnungen die erforderlichen Abfallvorbehandlungsverfahren berücksichtigt werden. Neben lokalen Lösungen innerhalb einer Gebietskörperschaft sind auch regionale Lösungsstrategien (Kooperation mehrerer Gebietskörperschaften) von Interesse.

## **Rechtliche Untersuchungen**

Nach geltendem Recht bestehen ausreichende Möglichkeiten für die zuständigen Behörden, die Schließungen nicht verordnungskonformer Deponien durchzusetzen. Eine Anordnung zur vorzeitigen Schließung verordnungskonformer Deponien ist demgegenüber nur möglich, wenn entweder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist oder die qualifizierten Voraussetzungen eines Widerrufs der Zulassung vorliegen.

Untersucht wurde die Frage, welchen Kosten des Betriebs und der Stilllegung von Deponien in die Gebührenkalkulation einbezogen werden können („Finanzierungsmöglichkeiten“).

Einige Bundesländer haben hierzu Sonderregelungen getroffen, die rechtliche Situation ist somit in den Ländern unterschiedlich.

Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden:

- Ist das Ende der Ablagerungsphase bereits erreicht, gilt folgendes: Nach geltendem Recht können die zu diesem Zeitpunkt evtl. noch vorhandenen Restbuchwerte, die nicht durch Abschreibungen erwirtschaftet worden sind, in keinem Bundesland in der Gebührenkalkulation angesetzt werden.
- Ist während der Ablagerungsphase eine Verkürzung der ursprünglich geplanten Nutzungsdauer von Deponien erforderlich, gilt folgendes: Die zum Zeitpunkt der „Planungsänderung“ vorhandenen Restbuchwerte können während der noch verbleibenden Restlaufzeit vollständig abgeschrieben werden, allerdings nur in denjenigen Bundesländern die abweichend vom betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff (Werteverzehr nach Gesamtnutzungsdauer) die Ansatzfähigkeit aller betriebsbedingten Kosten vorsehen [d.h., Abschreibung z.B. nach Leistungsmenge (hier: Abfallmenge)].
- Rückstellungen bzw. Rücklagen für die vorhersehbaren Stilllegungs- und Nachsorgekosten können in allen Bundesländern während der Betriebsdauer in Ansatz gebracht und über die Gebühren finanziert werden.

Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten sind u.a. die Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel einzelner Bundesländer. Untersucht wurden auch die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Erhebung von Sonderabgaben (z.B. Deponieabgaben) sowie der Bildung von Entsorgungsverbünden.

Der Abschlussbericht mit dem Titel „Rechtliche, ökonomische und organisatorische Ansätze zur Schließung von SiedlungsabfalldPONIERAUM“ ist in der Reihe „UBA-Texte“ erschienen und kann als Nummer 18/04 (ISSN 0722 – 186x) gegen eine Schutzgebühr von 10 € bei der Firma Werbung und Vertrieb, Ahornstraße 1-2, D-10787 Berlin (Telefon 030 - 211 60 61, Fax 030 – 218 13 79) bezogen werden.